

***Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf
öffentlichem Grund***

vom 10. Juni 2010

gültig ab 31. August 2010

Nr. 6208

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Art. 1	Geltungsbereich und Inhalt.....	3
Art. 2	Verwendung der Gebühren.....	3
II.	GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN.....	3
Art. 3	Parkkarte, Tageskarte und Gebührenpflicht.....	3
Art. 4	Rechtsstellung der Fahrzeughaltenden.....	4
Art. 5	Gebührenhöhe und Gültigkeit der Parkkarte und der Tageskarte.....	4
Art. 6	Gebührenerhebung.....	4
Art. 7	Rechtsschutz.....	5
Art. 8	Strafbestimmungen.....	5
III.	GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN.....	5
Art. 9	Gebührenpflicht.....	5
Art. 10	Gebührenerhebung.....	5
Art. 11	Strafbestimmung.....	6
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
Art. 12	Ausnahmen.....	6
Art. 13	Vollzug.....	6
Art. 14	Vorbehalt.....	6
Art. 15	Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts.....	6

Vorbemerkungen

Der Einwohnerrat Kriens erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 und Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder, auf öffentlichem Grund.

Art. 2 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren für Abstellflächen sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

II. GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN

Art. 3 Parkkarte, Tageskarte und Gebührenpflicht

¹ Fahrzeughaltende, die ihr Fahrzeug dauernd oder übermässig lang auf einem Parkfeld in einer Parkkartenzone parkieren, haben eine Park- bzw. Tageskarte vorzuweisen und eine Dauerparkiergebühr zu entrichten.

² Als dauernd oder übermässig lang gilt das Parkieren, wenn das Fahrzeug länger parkiert wird als dies die Signalisation für das Parkieren erlaubt.

³ Eine Parkkarte erhalten schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner sowie Wochenaufhalterinnen und -aufhalter für maximal einen auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragenen Personenwagen für diese Zone.

⁴ Die Parkkarte wird auf Gesuch hin von der Gemeinde Kriens abgegeben und erneuert, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind. Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller hat diese Voraussetzungen nachzuweisen.

⁵ Für Parkkartenzonen werden von der Gemeinde Kriens Tageskarten an jede Person ausgegeben.

⁶ Die Parkkartenzonen werden durch den Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat kann nötigenfalls die Anzahl Park- und Tageskarten für bestimmte Parkkartenzonen beschränken.

⁷ In folgenden Nutzungszonen gemäss Bau- und Zonenreglement dürfen keine Parkkartenzonen erlassen werden und ist das dauernde oder übermässig lange Parkieren nicht gestattet:

- a. alle Nichtbauzonen gemäss Planungs- und Baugesetz
- b. Zone für Sport- und Freizeitanlagen, die nicht von Bauzonen umgeben sind
- c. Grünzone

Art. 4 *Rechtsstellung der Fahrzeuglenkenden*

¹ Die Parkkarte und die Tageskarte ermächtigt die Fahrzeuglenkenden, das in der Park- bzw. Tageskarte bezeichnete Fahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Park- bzw. Tageskarte in der betreffenden Parkkartenzone dauernd oder übermässig lang zu parkieren.

² Die Park- bzw. Tageskarte verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld in der Parkkartenzone.

³ Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht und Verfügungen nach dem Strassenrecht gelten auch für Fahrzeuglenkende, die eine Park- bzw. Tageskarte vorweisen können.

⁴ Die Park- bzw. Tageskarte befreit nicht von der Gebührenpflicht bei der Benützung von Parkfeldern für das zeitlich beschränkte Parkieren. Davon ausgenommen ist das Benützen von Parkfeldern für das zeitlich beschränkte Parkieren in jener Parkkartenzone, für welche eine gültige Park- bzw. Tageskarte vorgewiesen werden kann.

Art. 5 *Gebührenhöhe und Gültigkeit der Parkkarte und der Tageskarte*

¹ Die Gebührenhöhen für die Jahres-, Monats-, und Tageskarte wird durch den Gemeinderat festgelegt. Für Personenwagen und Gesellschaftswagen gelten unterschiedliche Ansätze. Die Gebühr beträgt für die Tageskarte max. Fr. 20.00, für die Monatskarte max. Fr. 100.00 und für die Jahreskarte max. Fr. 1'000.00.

² Die Monatskarte wird in der Regel für die Dauer von 6 oder 12 Monaten ab Ausstelldatum erteilt. Die dafür entrichtete Gebühr kann für ganze, nicht benötigte Monate unter gleichzeitiger Rückgabe der Parkkarte anteilmässig zurückverlangt werden.³ Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für den Bezug nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird.

⁴ Die Tageskarte gilt für 24 Stunden ab der auf der Karte bezeichneten Ankunftszeit.

Art. 6 *Gebührenerhebung*

¹ Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen. Für Jahreskarten kann in Ausnahmefällen Rechnung gestellt werden.

² Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 7 Rechtsschutz

Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 8 Strafbestimmungen

¹ Wer die Voraussetzungen für den Bezug einer Parkkarte mit unwahren Angaben nachweist oder die Parkkarte missbräuchlich verwendet, wird mit Busse bestraft.

² Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

³ Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

III. GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN

Art. 9 Gebührenpflicht

¹ Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten. Der Gemeinderat legt pro Parkplatz eine Gebühr von mind. Fr. 0.50 bis max. Fr. 2.00 pro Stunde fest. Die ersten 15 Minuten der Benützung sind gebührenfrei.

² In folgenden Nutzungszonen gemäss Bau- und Zonenreglement ist die Signalisierung von gebührenpflichtigen Parkfeldern erlaubt:

- a. Zentrums- und Zentrumserweiterungszone
- b. Wohnzonen
- c. Arbeitszonen
- d. Zone für öffentliche Zwecke
- e. Zone für Sport- und Freizeitanlagen, die von Bauzonen umgeben ist

Art. 10 Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit Parkuhren oder auf eine andere, vom Gemeinderat festzulegende Weise erhoben.

Art. 11 Strafbestimmung

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann mit einer Verordnung abweichende Bestimmungen bezüglich der zum Bezug von Parkkarten berechtigten Personen (gemäss Art. 3, Abs. 3 und 4) sowie der Gebührenhöhe festlegen.

Art. 13 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

Art. 14 Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 14. Dezember 2006 aufgehoben.

Kriens, 10. Juni 2010

Einwohnerrat Kriens

Präsident
Viktor Bienz

Schreiber
Guido Solari

Genehmigt vom Regierungsrat am 31. August 2010, Entscheid Nr. 904

Tabelle der Änderungen des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
